

Satzung des Schützenvereins Zang e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Schützenverein Zang**. Er ist in das Vereinsregister beim **Registergericht Ulm** unter der **Nr. VR660196** eingetragen und hat seinen Sitz in Zang, Kreis Heidenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Er ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. im Deutschen Schützenbund e.V. und Mitglied des Großkaliber Sportschützen Verbandes Baden-Württemberg e.V. im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. deren Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

II. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Mitglieder können alle Personen werden, die unbescholten sind. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

III. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Verbandsmitgliedsausweis bzw. -karte sowie eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

IV. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und befolgen.

III. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit – trotz Aufforderung – nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

IV. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ablauf des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

II. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 5, III.). Dem Mitglied ist zuvor Gehör vor dem Ausschuss zu gewähren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

III. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte am Verein und dessen Einrichtungen. Sie haben die Verbandsmitgliedsausweise bzw. -karten abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder und Arbeitsdienste

I. Jedes Vereinsmitglied bezahlt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhen von der Hauptversammlung bestimmt werden.

II. Zusätzlich ist von den Schützen eine Standgebühr zu entrichten oder eine Jahreskarte zu erwerben, deren Preise von der Hauptversammlung bestimmt werden.

Höhe von mehr als 2500,00€ oder die dafür nötige Aufnahme von Krediten über mehr als 5000,00€ bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Vergütungen

I. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind Erstattungen für Aufwendungen, die im Vereinsauftrag bzw. Vereinsinteresse ausgelegt und nachvollziehbar belegt wurden.

II. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Hauptversammlung

I. Der Schützenverein Zang1954 e.V. veröffentlicht die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung auf seiner Homepage www.schuetzenverein-zang.de und informiert die Mitglieder per E-Mail rechtzeitig.

Zudem wird die Einladung im Schaukasten und am Schwarzen Brett im Schützenhaus ausgehängt.

Wer eine schriftliche Einladung wünscht, muss dem Verein dies schriftlich mitteilen.

II. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Zur Hauptversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen eingeladen werden.

III. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes zum abgelaufenen Geschäfts- und Sportjahr
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- c) Anstehende Wahlen der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Entscheidung über Berufung wegen Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Beschlussfassung über den An- oder Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

IV. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Die Hauptversammlung kann per Abstimmung über die weitere Zulassung von kurzfristigeren Anträgen entscheiden.

V. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

VII. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

VIII. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 12 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

IX. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

X. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln (75%) der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- b) Berufung wegen Ausschluss eines Mitgliedes.
- c) Auflösung des Vereins, bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder des Vereins sich entschließen, diesen weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung, bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen, Forderungen, Ansprüche, Rechte und Pflichten der oder den Person(en) oder Organisation(en) zu, die von der Hauptversammlung, auf der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, dafür bestimmt worden ist (sind) und die dazu ihr Einverständnis erklärt hat (haben).

§ 15 Irrtumsvorbehalt, höhere Gewalt oder gesetzgeberische Einflüsse

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

In einem solchen Fall ist durch den Vorstand unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Zang, den XX.YY.20ZZ

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender